

satorisch-technischen Voraussetzungen abzusichern, damit die mit Begutachtungen betrauten Ärzte ihre Aufgaben erfüllen können.

Um die Zielstellung des Auftrags, die Termine der Gutachtenerarbeitung, die Koordinierung mit anderen Fachbereichen zu sichern und andere Gesichtspunkte zu klären, müssen die medizinischen Einrichtungen bzw. die Gutachter mit den Auftragsorganen und — soweit festgelegt — mit den Kreis- und Bezirksgutachtern, die für die Anleitung und Kontrolle der Gutachter eine besondere Verantwortung tragen, Zusammenwirken.

4. Die ärztlichen, juristischen und ethischen Anforderungen an die ärztliche Gutachterleistung gebieten, daß gutachterliche Arbeit integrierter Bestandteil ärztlicher Tätigkeit ist. Die Gutachterleistung stellt zwar keine medizinische Betreuung (Heilbehandlung) dar, sie beinhaltet jedoch dem Wesen nach medizinische Leistungen, die auf einen bestimmten Bürger bezogen sind. Deshalb finden in den Beziehungen zwischen medizinischer Einrichtung, Gutachter und Bürger die Grundsätze der medizinischen Betreuung nach der geltenden Rahmen-Krankenhäuserordnung entsprechend Anwendung. Die mit der Begutachtung beauftragten Ärzte handeln unter Berücksichtigung der sich aus dem Gutachtauftrag ergebenden speziellen Pflichtenlage nach den Grundsätzen für ihre Berufsausübung.

Unter dem Gesichtspunkt, Gutachten mit hoher Qualität zu sichern, sind folgende ärztliche Berufspflichten zu beachten:

- *Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit* bei den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, der Anwendung und Auswertung der klinischen Methoden, der medizinisch-technischen Verfahren, bei der Verwertung der medizinischen Dokumentation und bei anderen gutachterlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der medizinischen Praxis;
- *Objektivität* im Untersuchungsverfahren und bei der Erarbeitung der Gutachtenergebnisse, Schlußfolgerungen und Vorschläge;
- *Nutzung* der kollektiven Erfahrungen und konsultativen Möglichkeiten bei voller Eigenverantwortung jedes Gutachters; Erarbeitung des Gutachtens innerhalb der gesetzlichen Fristen;
- * — *Aufklärung der Bürger* über Notwendigkeit und Zweck der gutachterlichen Untersuchungen und Einholung ihrer Einwilligung, soweit keine gesetzliche Duldungspflicht besteht;
- *Offenbarungspflicht* des Gutachters über sein Untersuchungsverfahren und die Begutachtungsergebnisse gegenüber dem beauftragenden Organ und im übrigen Wahrung der gesetzlichen *Schweigepflicht*.⁵

5. Gutachten können von Ärzten aller medizinischen Fachrichtungen angefordert werden. Sie dienen der Lösung verschiedenartiger rechtlicher und sozialer Probleme und haben unterschiedliche Schwierigkeitsgrade. Daraus resultieren Besonderheiten für den Umfang der erforderlichen Untersuchung, das medizinisch-wissenschaftliche Instrumentarium, die Darstellungsweise im Gutachten und für die gutachterlichen Aussagen.

Jedes ärztliche Gutachten muß allgemeingültige Voraussetzungen erfüllen, auf allgemeingültigen Arbeitsprinzipien beruhen, um seine Funktion im Erkenntnis- und Entscheidungsprozeß des beauftragenden Organs ausüben zu können. In einem ärztlichen Gutachten werden Symptome und medizinisch erfassbare Sachverhalte beschrieben, Krankheitsbilder diagnostiziert sowie Fakten und Vorgänge fachspezifisch beurteilt. In bezug auf die mit dem Gutachtauftrag vorgegebenen Fragen werden Schlußfolgerungen gezogen, gutachterliche Aussagen getroffen und dabei diejenigen medizinischen Kenntnisse vermittelt, die den getroffenen Aussagen zugrunde liegen und sie erklärbar machen.

In Abhängigkeit vom Auftragsorgan und Verwendungszweck der Gutachten müssen medizinische Vorgänge und Fachausdrücke in den Gutachten verständlich gemacht werden.

6. Als *allgemeine Prinzipien* und Anforderungen für die Gutachterleistung sind hervorzuheben:

- die *Arbeitsmethodik* muß sachlich und objektiv sein. Der Gutachter muß von Einseitigkeiten bei der Feststellung und Wertung von Fakten, von Voreingenommenheit gegenüber Personen und wissenschaftlichem Material und von falsch verstandener Kollegialität frei sein.
- Der Gutachter darf nicht die Grenzen seiner *Fachkenntnisse* überschreiten oder juristische und andere Fragen, für die er nicht kompetent ist, beantworten wollen.
- Bei der Erarbeitung des Gutachtens darf er die im Gutachtauftrag gegebene *Fragstellung* nicht aus dem Auge verlieren und muß alle Untersuchungen wie auch die Darstellungen rationell darauf konzentrieren. Auf überflüssige, für die ärztliche Beurteilung nicht entscheidende Einzelheiten der Anamnese, der Befunde u. a. ist zu verzichten. Auch die Bezugnahme und kritische Wertung wissenschaftlicher Literatur muß im Gutachten auf das Minimum beschränkt werden, das zur Begründung der Schlußfolgerungen notwendig ist.
- Es gehört zur *Sachlichkeit und Objektivität*, abweichende Meinungen, Streitpunkte der Wissenschaft, unterschiedliche klinische oder ambulante Praktiken und Erfahrungen im Gutachten zu erörtern, wenn sie für die gutachterliche Aussage und ihre Zuverlässigkeit bedeutsam sein können.
- Wenn auch allgemeingültige Standards für ärztliche Gutachten in allen Einzelheiten nicht vorgegeben werden können, bedarf jedoch jedes Gutachten eines logisch klaren *Aufbaus*. Die Gutachter müssen sich klar und eindeutig zu den im Auftrag gestellten Fragen äußern und — soweit rechtliche Kriterien und Maßstäbe vorliegen — diese strikt beachten.
- Die *Formulierungen* im Gutachten sollen präzise und verständlich sein. Auf Wahrscheinlichkeitsgrade, Zweifel, Grenzfälle, erforderliche Ergänzungen durch andere Fachbereiche, nicht ausreichendes Material etc. ist hinzuweisen.
- *Kollektivgutachten* oder Zusatzgutachten sind zu erstatten, wenn zur Lösung der Problemstellung mehrere Fachbereiche Zusammenwirken müssen bzw. rechtliche Regelungen sie erfordern. Der Fachbereichsanteil ist dabei auszuweisen. Kollektive Gutachten sind eine zweckmäßige Form der Begutachtung, die jedoch nicht zur Verwischung der Verantwortung führen darf.

7. Obgleich ärztliche Begutachtungen im allgemeinen ktlm Aufgabenbereich jedes Arztes gehören, sind bei der *Auswahl von Gutachtern* die Art der Begutachtung, der Schwierigkeitsgrad der Problemstellung und andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (berufliche Erfahrungen, spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten des Arztes).

Sofern die vertrauensvollen Arzt-Patient-Beziehungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, kann auch der *behandelnde Arzt* in bestimmten Fällen mit einer Gutachtererstattung über seinen Patienten beauftragt werden.

Ein Arzt kann darüber hinaus den *Begutachtungsauftrag ablehnen*, wenn er sich aus persönlichen, dienstlichen oder anderen Gründen für befangen hält, sich aus sachlichen Erwägungen überfordert fühlt oder andere schwerwiegende Bedenken bestehen.

Außer den wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen medizinischen Erfahrungen muß der Arzt als Gutachter über bestimmte *Rechtskenntnisse* verfügen, die unerlässlich sind, um Sinn und Zweck des Gutachtens, letztlich bezogen auf ein rechtlich-soziales Problem, zu verstehen und die gutachterlichen Darlegungen und Aussagen